



Förderkreis MS Klostersande e.V.

In der Fassung vom 07.10.2015

INHALT	SEITE
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben	2
§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins	2
§ 4 Mitgliedschaft im Verein	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Auflösung des Vereins	6

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderkreis MS Klostersande e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein Förderkreis MS Klostersande e.V.
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, insbes. die Förderung und somit der Erhalt
des maritimen Kulturgutes der Region.
- (3) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dass die maritime Komponente Elmshorns nicht
in Vergessenheit gerät und der Hafen neue Bedeutung gewinnen kann. Der Zweck
des Vereins wird verwirklicht durch die fahrtüchtige Erhaltung und Restauration der
Klostersande, Ausflugsfahrten mit der Klostersande, Teilnahme an Veranstaltungen
der Region, wie z.B. an der „Florawoche, dem Hafenfest. Besichtigungen der
Klostersande sowie Informationsveranstaltungen über die Geschichte der
Klostersande, den Binnenschiffverkehrsverkehr und der Geschichte des Elmshorner
Hafens.

§ 3

Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Eine Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Betätigung ist
ausgeschlossen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile
Des Vereinvermögens

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

(1) Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele
des Vereins aktiv unterstützen. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist auf mindestens
sieben, maximal neun beschränkt. Fördermitglieder des Vereins können Personen
werden, die die Aufgaben des Förderkreises durch einmalige oder regelmäßige
Geldspenden oder Sachspenden fördern wollen. Die Höhe der regelmäßig zu
erbringenden Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Förderkreises kein
Stimmrecht. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und
Zustimmung des Vorstandes. Bei Einstellung der Spenden erlischt die
Mitgliedschaft automatisch.

(2) Die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder erfolgt per Mitgliederversammlung mit 2/3
Mehrheit aller aktiven Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder endet

a) mit dem Tod des aktiven Mitgliedes;

b) durch freiwilligen Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder endet

d) mit dem Tod des Fördermitgliedes

e) durch freiwilligen Austritt

f) durch Ausschluss aus dem Verein

g) durch Erlöschen der regelmäßigen Spenden

(4) Der freiwillige Austritt eines Aktiven Mitgliedes ist unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(5) Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes und eines Fördermitgliedes erfolgt durch die
Mitgliederversammlung,

a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

b) wenn ein aktives Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des
Mitgliedbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Fristsetzung eines Monats

Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem

Auszuschließenden Mitglied mitzuteilen.

- (6) Von den aktiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den einzelnen aktiven Mitgliedern zusammen.

- b) Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied bevollmächtigt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und die Höhe der Geldspende für Fördermitglieder.
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(3) Eine Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von
Mindestens 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von

jedem Anwesenden aktiven Mitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen

enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters.
- Die Namen der erschienen aktiven Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§7

Der Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Personen die aus dem Kreis der aktiven und/oder fördernden Mitgliedern zu wählen sind.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied Ist einzeln zu wählen.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie üben Ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen seiner Zuständigkeit und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
Er leitet den Verein und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.
- (7) Der Vorstand legt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung vor, die insbesondere die Erfüllung des Vereinszwecks darstellt. Die Jahresabrechnung soll von einem Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Antrag zur Auflösung allen Aktiven Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Auflösung vorgelegen hat.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Elmshorn, Industriemuseum mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich dem Erhalt als schwimmendes , fahrtüchtiges Denkmal für die Allgemeinheit zu erhalten

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir im Original vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Pinneberg, den 21.02.2019

Wolfgang Stiewe, Notar